BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Februar 1978

zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln

(78/177/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern.

In seiner Entschließung vom 14. Januar 1974 über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie (3) hat der Rat hervorgehoben, daß alle verfügbaren Mittel einschließlich konzertierter Aktionen in geeigneter Weise einzusetzen sind und daß die Beteiligung von Drittstaaten, insbesondere europäischen, in allen Fällen zu ermöglichen ist, in denen sich dies als zweckmäßig erweist.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 14. Januar 1974 betreffend insbesondere die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie (4) den Gemeinschaftsorganen die Aufgabe übertragen, mit Unterstützung des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) die Politik der einzelnen Staaten im Bereich der Wissenschaft und Technologie schrittweise zu koordinieren.

Im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) hat die schwedische Delegation ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie vorgeschlagen ; die Bedeutung dieses Programms für die Gemeinschaft ist vom Rat bereits mit Beschluß vom 16. Juni 1975 anerkannt worden.

Eine konzertierte gemeinschaftliche Forschungsaktion auf dem Gebiet der industriellen Lebensmitteltechnologie wäre geeignet, wirksam zur Erreichung der vorstehend genannten Ziele und namentlich zu einer wirtschaftlicheren Nutzung der einzelstaatlichen Ressourcen beizutragen.

Die Mitgliedstaaten haben die Absicht, nach den für ihre einzelstaatlichen Programme geltenden Regeln und Verfahren die in Anhang I beschriebenen Forschungen durchzuführen ; sie sind damit einverstanden, daß diese Arbeiten während eines Zeitraums von drei Jahren auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden.

Die Durchführung der in Anhang I beschriebenen Forschungsarbeiten erfordert in den an den Arbeiten beteiligten Mitgliedstaaten Aufwendungen in einer Größenordnung von 7,5 Mill. Europäischen Rechnungseinheiten.

Die Gemeinschaft ist zuständig, in den unter diesen Beschluß fallenden Bereichen Übereinkünfte mit Drittstaaten zu schließen. Es kann sich als notwendig erweisen, die durch diesen Beschluß geschaffene Koordinierung auf Forschungsvorhaben auszudehnen, die in den Teilnehmerstaaten des COST durchgeführt werden. Es sind die Einzelheiten des Verfahrens für einen schnellen Abschluß dieser Übereinkünfte festzulegen und nach Annahme dieses Beschlusses unverzüglich Verhandlungen mit den Drittstaaten aufzunehmen.

Der Vertrag sieht dafür keine besonderen Befugnisse vor.

Der AWTF hat zu dem Vorschlag der Kommission Stellung genommen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt für die Dauer von drei Jahren eine konzertierte Aktion betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln durch, im folgenden „Aktion" genannt.

Die Aktion besteht in der Koordinierung der in Anhang I festgelegten Forschungsarbeiten, die Bestandteil der Forschungsprogramme der Mitgliedstaaten sind, auf Gemeinschaftsebene.

(1) ABl. Nr. C 36 vom 13. 2. 1978, S. 52.
(2) Stellungnahme vom 15. 12. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6.
(4) ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2.

Artikel 2

Die Kommission ist für die Koordinierung verantwortlich.

Artikel 3

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft für die Koordinierung beträgt höchstens 250 000 Europäische Rechnungseinheiten ; die Europäische Rechnungseinheit wird von der jeweils geltenden Haushaltsordnung definiert.

Artikel 4

Um die Durchführung der Aktion zu erleichtern, wird ein Ausschuß für die konzertierte Aktion betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt.

Die Kommission ernennt im Einvernehmen mit dem Ausschuß einen Projektleiter. Er unterstützt insbesondere die Kommission bei ihrer Koordinierungsarbeit.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang II festgelegt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 5

(1) Nach einem Verfahren, das die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß festlegt, tauschen die an der Aktion beteiligten Mitgliedstaaten regelmäßig alle sachdienlichen Angaben über die Durchführung der Forschungsarbeiten, die Gegenstand der Aktion sind, aus und übermitteln der Kommission alle für die Koordinierung zweckdienlichen Informationen.

Sie bemühen sich ferner, der Kommission Angaben über die Forschungsarbeiten zu liefern, die auf diesem Gebiet von ihnen nicht unterstehenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden.

Diese Angaben werden auf Wunsch des Mitgliedstaats, der sie übermittelt, als vertraulich betrachtet.

(2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der ihr gelieferten Angaben jährliche Tätigkeitsberichte aus und leitet sie den Mitgliedstaaten zu.

(3) Am Ende des Koordinierungszeitraums übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament einen zusammenfassenden Bericht über Durchführung und Ergebnisse der Aktion. Die Kommission veröffentlicht diesen Bericht sechs Monate nach seiner Übermittlung an die Mitgliedstaaten, es sei denn, daß ein Mitgliedstaat Einspruch dagegen erhebt. In diesem Fall wird der Bericht auf Antrag nur an die Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschung den Zugang zu den Ergebnissen der Forschungsarbeiten rechtfertigen, die Gegenstand der Aktion sind. Die Kommission kann Maßnahmen treffen, damit dieser Bericht vertraulich bleibt und Dritten nicht zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 6

(1) Die Gemeinschaft kann gemäß Artikel 228 des Vertrages mit anderen Staaten, die am COST beteiligt sind, Abkommen schließen, um die Koordinierung, die Gegenstand dieses Beschlusses ist, auf in diesen Staaten durchgeführte Forschungsarbeiten auszudehnen.

(2) Die Kommission ist ermächtigt, Abkommen nach Absatz 1 auszuhandeln.

Artikel 7

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Per HÆKKERUP

ANHANG I

FORSCHUNGSARBEITEN NACH ARTIKEL 1

Themen	Verteilung der Forschungsarbeit auf die Mitgliedstaaten						
	Deutschland	Belgien	Frankreich	Irland	Italien	Niederlande	Vereinigtes Königreich
1. *Rheologie der flüssigen Lebensmittelerzeugnisse (Viskosität)*							
1.0. kein besonderes Erzeugnis	X	X	X				X
1.1. Milcherzeugnisse	X	X	X	X	X	X	
1.2. gezuckerte Erzeugnisse	X	X	X				
1.3. Getreideerzeugnisse	X	X	X		X	X	
1.4. Erzeugnisse auf Fruchtbasis				X	X	X	
2. *Sorption (Aktivität des Wassers)*							
2.0. kein besonderes Erzeugnis	X		X				
2.2. gezuckerte Erzeugnisse	X						
2.4. Erzeugnisse auf Fruchtbasis					X		
2.6. Fleischerzeugnisse	X	X	X				
3. *Thermische Eigenschaften*							
3.0. kein besonderes Erzeugnis	X	X				X	X
3.4. Erzeugnisse auf Fruchtbasis					X	X	
3.5. Erzeugnisse auf Gemüsebasis					X	X	
3.6. Fleischerzeugnisse	X	X	X		X		
3.7. Erzeugnisse auf Fischbasis							

ANHANG II

MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES NACH ARTIKEL 4

1. Der Ausschuß

   1.1. trägt zur optimalen Verwirklichung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung Stellung nimmt;

   1.2. bewertet die Ergebnisse und zieht Schlußfolgerungen für ihre Anwendung;

   1.3. sorgt für den Austausch der Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 1;

   1.4. verfolgt die Fortschritte der einzelstaatlichen Forschungsarbeit auf dem unter die Aktion fallenden Sektor, indem er sich insbesondere über die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, die die Durchführung der Aktion beeinflussen können, laufend unterrichtet;

   1.5. gibt dem Projektleiter Orientierungshinweise;

   1.6. kann für jede der drei in Anhang I genannten physikalischen Eigenschaften einen Unterausschuß einsetzen, der für die ordnungsmäßige Durchführung des Programms sorgt.

2. Die Berichte und die Stellungnahmen des Ausschusses werden der Kommission und den Teilnehmermitgliedstaaten zugeleitet. Die Kommission übermittelt diese Stellungnahmen dem CREST und dem Ständigen Agrarforschungsausschuß.

3. Der Ausschuß setzt sich aus den für die Koordinierung der einzelstaatlichen Beiträge Verantwortlichen, die von den Teilnehmermitgliedstaaten ernannt werden, und dem Projektleiter zusammen. Jedes Mitglied kann sich für die Dauer der Aktion von bis zu zwei Sachverständigen pro Teilnehmermitgliedstaat begleiten lassen. Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn dieses Mitglied stirbt oder aus seinem Amt ausscheidet oder wenn die Regierung des Teilnehmermitgliedstaats, von dem es ernannt worden ist, seine Ersetzung verlangt. Sein Nachfolger wird für die noch verbleibende Amtszeit ernannt.